

EURO-LETTER

Nr. 92

Oktober 2001

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format auf Englisch verfügbar unter

http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_92.pdf

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben mit Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft – Die Europäische Union gegen Diskriminierung – veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>

<http://www.steffenjensen.dk>

Fax: +45 4049 5297 / Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Copenhagen V, Denmark

Sie können den Euro-Letter per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter im Internet zugänglich unter

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

In dieser Ausgabe

- FINNISCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET GESETZ ZU SCHWULEN PARTNERN/INNEN
- HISTORISCHE ERKLÄRUNG VOM EUROPARAT BEDAUERT FORTGESETZTE DISKRIMINIERUNG VON LESBEN UND SCHWULEN IN EUROPA
- ADOPTION IN DEN NIEDERLANDEN
- ZYPERN ÄNDERT DAS MINDESTSCHUTZALTER
- KOMMENTAR VON ALEXANDER MODINOS
- GESETZENTWURF ZUR EINFÜHRUNG VON BÜRGERLICHEN PARTNERSCHAFTSREGISTERN IN ENGLAND UND WALES
- "SEXUELLE VORLIEBE" IN RESOLUTION DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATS
- DEUTSCHLAND - BERICHT ZUR SOZIALEN AUSGRENZUNG
- NEUES BUCH ZU GLEICHGESCHLECHTLICHEN PARTNERSCHAFTEN
- UMSETZUNG DER RAHMENRICHTLINIE

Der Euro-Letter ist jetzt auf Portugiesisch verfügbar unter: <http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage <http://www.ilga-europe.org>

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_92.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender
EG Europäische Gemeinschaft(en)
EU Europäische Union
NGO Nichtstaatliche Organisation

FINNISCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET GESETZ ZU SCHWULEN PARTNERN/INNEN

Von Reuters

Finnlands Parlament billigte im späten September ein Gesetz, das schwulen Paaren das Recht gibt, ihre Beziehung einzutragen und einige aber nicht alle Rechte von verheirateten Paaren zu erhalten. Alle anderen nordischen Länder haben bereits ähnliche Gesetze.

Das Gesetz, das erwartungsgemäß in wenigen Monaten in Kraft treten soll, wird es Erwachsenen des gleichen Geschlechts ermöglichen, ihre Beziehungen amtlich eintragen zu lassen. Aber es gibt gleichgeschlechtlichen Partnern/innen nicht das Recht, die Kinder des/r jeweils anderen zu adoptieren.

Die vehement von konservativen christlichen Gruppen bekämpfte Gesetzgebung führte zu einer hitzigen Debatte, bevor sie vom Parlament mit 99 Stimmen dafür und 84 dagegen angenommen wurde. Fünfzehn Parlamentarier/innen waren abwesend und eine/r gab einen leeren Stimmzettel ab.

HISTORISCHE ERKLÄRUNG VOM EUROPARAT BEDAUERT FORTGESETZTE DISKRIMINIERUNG VON LESBEN UND SCHWULEN IN EUROPA

Von ILGA-Europa

Am 21. September 2001 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Erklärung herausgegeben, in der bedauert wird, dass sich Diskriminierung und Gewaltanwendung gegenüber Homosexuellen weiterhin in Europa ereignen, und eingeräumt wird, dass Fortschritt zur Beendigung von Diskriminierung weiterhin im "nationalen Recht und in der Praxis" der Mitgliedsstaaten erforderlich ist.

Das Ministerkomitee ist das Exekutivgremium des Europarats. Seine Mitglieder setzen sich aus den Außenministern/innen der 43 europäischen Staaten (oder ihre Stellvertreter/innen) mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 800 Millionen Menschen zusammen. Das war die erste Erklärung zugunsten von Lesben-, Schwulen- und Bisexualenrechten in seiner 50-jährigen Geschichte.

Die Erklärung kam als Reaktion auf eine Empfehlung zur Situation von Lesben und Schwulen in Europa von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Diese hatte das Ministerkomitee aufgefordert, elf konkrete Empfehlungen an Mitgliedsstaaten abzugeben, einschließlich der Aufhebung aller diskriminierenden Gesetze, eines gleichen Mindestschutzes, einer Gesetzgebung zur

Antidiskriminierung und für Gesetze zur eingetragenen Partnerschaft.

In ihrer Antwort erklärte das Ministerkomitee sein Einverständnis mit mehreren dieser Empfehlungen, aber erklärte nicht, mit welchen. Dieser Mangel an Klarheit spiegelt ziemlich sicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedsstaaten über gewisse Empfehlungen wider, insbesondere jene, die sich auf das Mindestschutzesalter und die eingetragene Partnerschaft beziehen. Jedoch beschloss das Komitee, die Notwendigkeit von gesetzlichen Maßnahmen in den Bereichen von Erziehung und beruflicher Ausbildung zu betonen "um homosexuellenfeindliche Denkweisen in gewissen speziellen Kreisen zu bekämpfen".

Die Erklärung schlussfolgerte, dass "Homosexualität weiterhin zu mächtigen kulturellen Reaktionen in einigen Gesellschaften oder ihrer Bereiche Anlass geben kann aber dies keine triftige Begründung für Regierungen oder Parlamente ist, weiterhin nichts zu unternehmen. Im Gegenteil unterstreicht diese Tatsache nur die Notwendigkeit, größere Toleranz in Sachverhalten sexueller Orientierung zu fördern".

Nico Beger, ILGA-Europa-Ko-Delegierte des NGO-Forums des Europarats kommentierte: "Angesichts der Anzahl an betroffenen Staaten und der Tatsache, dass sie sich auf höchst unterschiedliche Entwicklungsstufen bei ihrer Akzeptanz von Lesben-, Schwulen-, Bisexualen- und Transgender-Rechten befinden, ist das eine starke Erklärung. Für die elf Staaten, die weiterhin diskriminierende Gesetze haben, läuft das Einverständnis mit dieser Erklärung auf einen Akt der Selbstkritik vor der internationalen Gemeinschaft hinaus. Wir fordern sie auf, ihre Einlassung durch unverzügliche Aufhebung dieser Gesetze zu wahr zu machen.

Ihr Ko-Delegierter, Nigel Warner, fügte hinzu: "Niemals zuvor haben sich so viele Regierungen zusammen getan, um Homosexuellenfeindlichkeit zu bekämpfen. Das ist ein großer Erfolg der Parlamentarier/innen von vielen Ländern, die sich dafür in der Parlamentarischen Versammlung eingesetzt haben, unterstützt von LGBT-Organisationen und Einzelpersonen von überall in Europa".

Weitere Informationen zur Diskriminierung durch Mitgliedsstaaten des Europarats gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexualen

Ein Mitgliedsstaat, Armenien, stellt nach wie vor alle gleichgeschlechtlichen Beziehungen zwischen Männern unter Strafe. Zehn weitere Mitgliedsstaaten erhalten weiterhin diskriminierende Gesetze im Bereich sexueller Beziehungen aufrecht: Albanien, Österreich, Bulgarien, Zypern, Griechenland, Ungarn, Irland, Portugal, Rumänien und das Vereinigte Königreich. Vier vom Vereinigten Königreich

kontrollierte Territorien, Gibraltar, Isle of Man, Jersey und Guernsey, behalten auch diskriminierende Gesetze bei.

Die Parlamente von Estland und Litauen haben kürzlich diskriminierende Gesetze aufgehoben, aber sie warten mit der Umsetzung der Gesetzgebung, bevor sie in Kraft tritt.

ADOPTION IN DEN NIEDERLANDEN

Veröffentlichung auf der Webseite des niederländischen Justizministeriums [in englischer Sprache]
Siehe:

http://www.minjust.nl:8080/A_BELEID/FACT/Adoptsam.htm

Adoption eines Kindes in den Niederlanden

Seit dem 01. April 2001 können zwei Frauen oder zwei Männer gemeinsam ein Kind in den Niederlanden adoptieren. Unter den neuen Adoptionsbestimmungen wird Kindern, die von gleichgeschlechtlichen Paaren aufgezogen werden, ein besserer Rechtsschutz gegeben, zum Beispiel, weil sie durch die Adoption zu gesetzlichen Erben ihrer Adoptiveltern werden.

Darüber hinaus wird eine neue Voraussetzung auf alle Adoptionen zutreffen. Von jetzt an können Adoptionen nur vorgenommen werden, wenn das Kind nichts mehr von seinen/m ursprünglichen Eltern/teil zu erwarten hat.

Die Niederlande sind das erste Land, das gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Die neuen Bestimmungen beziehen sich auf die Adoption eines Kindes in den Niederlanden, das heißt, eines Kindes mit seinem ursprünglichen Wohnort in den Niederlanden. Für die Adoption eines Kindes aus einem anderen Land gilt weiterhin, dass die Paare, die ein Kind adoptieren möchten, verheiratet und unterschiedlichen Geschlechts sein müssen.

Durchgreifende gesetzliche Maßnahme

Dank der Adoption wird eine neue gesetzliche Familienbindung zwischen dem Kind und den/m Adoptiveltern/teil geschaffen. Die Familienbande mit den/m ursprünglichen Eltern/teil hört auf, zu bestehen. Das macht die Adoption zu einer durchgreifenden gesetzlichen Maßnahme. Der Ausgangspunkt in der Gesetzgebung ist, dass Adoption nur möglich sein darf, wenn die ursprünglichen Familienbande nicht aufrecht erhalten werden können. Aus diesem Grund darf eine Adoption nur vorgenommen werden, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden.

Neue Bedingung: Nichts mehr von den/m ursprünglichen Eltern/teil zu erwarten

Es ist bereits eine Anforderung, dass eine Adoption zum offenkundigen Wohl des Kindes dienen muss. Darüber darf es überhaupt keinen Zweifel geben. Neu ist die Voraussetzung, dass ein Kind nichts mehr von seinen/m ursprünglichen Eltern/teil erwarten kann. Der Richter entscheidet darüber. Er entscheidet, ob ein Elternteil weiterhin seine oder ihre Rolle als ein Elternteil erfüllen kann. Um der Klarheit willen: Es geht um die Frage, ob ein Elternteil weiterhin dem Kind etwas als Elternteil bedeuten kann. Die Antwort auf diese Frage könnte "Nein" sein, während es zum Beispiel weiterhin Kontakt in Form einer Vereinbarung zum Besuchsrecht gibt.

Adoption von gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Paaren

Die Adoption eines Kindes in den Niederlanden war bereits für Paare unterschiedlichen Geschlechts und für eine Einzelperson möglich. Nun können gleichgeschlechtliche Paare auch ein Kind adoptieren. Auf diese Weise werden Kinder, die von zwei Menschen des gleichen Geschlechts aufgezogen werden, den Rechtsschutz haben, zu dem sie in dieser Situation berechtigt sind. Ob Paare verheiratet sind, ist nicht wichtig. Jedoch müssen sie unmittelbar vor dem Gesuch mindestens drei Jahre zusammengelebt haben. Und sie müssen außerdem mindestens ein Jahr lang gemeinsam für ein Kind gesorgt und es aufgezogen haben.

Adoption durch eine Einzelperson

Eine Einzelperson kann ein Kind in den Niederlanden adoptieren, wenn er oder sie für das Kind drei Jahre lang gesorgt und es aufgezogen hat. In der Praxis wird die Adoption durch eine Einzelperson in erster Linie einen Stiefelternteil angehen, aber das muss nicht so sein.

Adoption durch Stiefelternteil

Bei der Adoption durch einen Stiefelternteil adoptiert der/die neue Partner/in einer der Elternteile das Kind. Die Familienbande mit diesem Elternteil bleiben bestehen. Nur die Familienbande mit dem anderen Elternteil (wenn jener Elternteil oder jene Bande gegenwärtig ist) sind zerbrochen. In der Praxis lebte der Stiefelternteil oft bereits als eine Familie mit dem Elternteil und einem oder mehreren Kindern zusammen. Die Dauer des Zusammenlebens und der Sorge für das Kind sind deshalb die gleichen für den Stiefelternteil wie bei der Adoption durch zwei Personen. Der Stiefelternteil muss mit dem anderen Elternteil mindestens drei Jahre lang zusammen gelebt haben und muss für mindestens ein Jahr für das Kind gesorgt haben.

Zwei Mütter

In einem Fall der Adoption durch Stiefeltern findet die Zeitspanne, während der das Kind versorgt werden musste, keine Anwendung. Das ist der Fall, wenn zwei Frauen eine Beziehung haben und eine von ihnen ein Kind hat. Die Partnerin der Mutter kann dem Gericht ein Adoptionsgesuch unmittelbar nach der Geburt einreichen. Das findet ungeachtet der Form ihres Zusammenlebens Anwendung. Jedoch müssen sie auch drei Jahre lang zusammengelebt haben.

Gemeinsame elterliche Verantwortung anstelle von Adoption

Manchmal ist Adoption nicht möglich oder wünschenswert. In solchen Fällen kann gemeinsame Verantwortung eine Lösung sein. Seit dem 01. Januar 1998 kann ein Elternteil Verantwortung gemeinsam mit seinem oder ihrem Partner (der nicht Elternteil des Kindes ist) für das Kind ausüben. Das kann die Mutter und ihre Freundin oder ihren Freund betreffen, mit der/m sie eine Familie bildet, oder den Vater mit seinem Freund oder seiner Freundin mit dem/r er eine Familie bildet. Gemeinsame Verantwortung gibt dem Nichtelternteil die gleichen Rechte und Pflichten elterlicher Verantwortung wie es die Elternschaft tut. Er oder sie ist dann in allen Hinsichten verantwortlich für die Sorge und Aufzucht des Kindes.

Verfahrensweise

Ob eine Adoption vorgenommen werden kann, wird von dem Gericht entschieden. Dort muss ein Adoptionsgesuch eingereicht werden. Aus diesem Grund wird die Inanspruchnahme eines/r Rechtsanwalts/wältin für die Einreichung eines Adoptionsgesuchs immer verlangt. Um gemeinsame Verantwortung zu erhalten, muss der Elternteil und sein/e oder ihr/e Partner/in gemeinsam ein Gesuch bei Gericht einreichen. Die Hilfe eines/r Rechtsanwalts/wältin ist auch in diesem Fall erforderlich.

Anerkennung im Ausland

Wenn zwei Männer oder zwei Frauen gemeinsam ein Kind adoptieren, könnte das Probleme im Ausland aufwerfen, insbesondere, wenn sie dort einen längeren Zeitraum leben oder im Falle der Auswanderung. Es ist möglich, dass die Adoption im infrage stehenden Land nicht anerkannt wird.

Wenn die Adoption im infrage stehenden Land nicht anerkannt wird, heißt das nicht, dass die Adoption als völlig wirkungslos angesehen wird. Die Adoptiveltern werden vielleicht als Personen anerkannt, die die Verantwortung für das Kind tragen. Nichtanerkennung der Adoption wird jedoch Folgen für zum Beispiel das Erbrecht haben. Ein Testament könnte eine Lösung in einem solchen Fall sein. Es ist klug, sich viel Zeit für Rechtsberatung

entweder in den Niederlanden oder in dem Bestimmungsland zu nehmen.

ZYPERN ÄNDERT DAS MINDESTSCHUTZALTER

Auszüge aus Cyprus Mail [Zypern Post]

Das Mindestschutzalter für Homosexuelle soll auf Druck von Mitgliedern des Europäischen Parlaments von 18 auf 16 Jahre gesenkt werden, erklärte der Regierungssprecher heute ... (er) sagte, die Regierung wäre besorgt, dass Zypern wegen seiner rechtlichen Unterschiede zwischen der Behandlung von Homosexuellen und Heterosexuellen in Europa unter Beschuss käme.

Der Justizminister hat ein Schreiben an das Unterhaus mit der dringenden Bitte um seine Unterstützung für die Herbeiführung einer "schnellen Veränderung" vorbereitet, um die zypriotischen Gesetze zur Homosexualität an jene anderer EU-Staaten anzugleichen. Die Veränderungen würden eine Senkung des Mindestschutzalters und die Angleichung von Strafen für Sexualvergehen beinhalten.

Einige Mitglieder des Europäischen Parlaments haben sich in jüngsten Abstimmungen dem Beitritt Zyperns wegen seiner Gesetze zum Sexualverhalten widersetzt. Besonders vernehmbar war Louwies van der Laan, ein niederländischer Abgeordneter.

Zypern entkriminalisierte Homosexualität 1998, fünf Jahre nachdem Schwulenaktivist Alecos Modinos seine Schlacht im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewann. Jedoch dauerte es noch einmal zwei Jahre, um die beleidigende Sprache, die schwule sexuelle Beziehungen als "unnatürliche Lasterhaftigkeit" beschreibt, aus den neuen Gesetzen zu verbannen.

Während die orthodoxe Kirche in Zypern jeglicher Liberalisierung vehement feindlich gegenüber steht, sind Abgeordnete fest entschlossen, dass Zypern qualifiziert sein wird, um der EU Anfang 2003 unter allen Umständen beizutreten. So endet alles, vom Aufreißen ganzer Städte mit halsbrecherischer Geschwindigkeit, um öffentliche Abwasseranlage einzurichten, bis zur Gesetzesänderung hinsichtlich der Homosexualität, offensichtlich ohne Debatte in der Gesetzgebung mit Billigung.

Das Gesetz hier berücksichtigt besondere Privilegien mehrerer ethnischer Gemeinschaften, unter ihnen die der Armenier. Die Auseinandersetzung darüber, einem in der Zubereitung armenischer Speisen erfahrenen Syrier die Erlaubnis zu geben, in einer privaten armenischen Schule zu arbeiten, anstatt einen Zyprioten dafür zu finden, hat weit mehr Aufregung verursacht und ist mehr Berichterstattung bedacht worden.

KOMMENTAR VON ALEXANDER MODINOS *Von Jean Christou, Cyprus Mail [Zypern Post]*

Schwulenrechtsaktivist Alecos Modinos begrüßte gestern die Entscheidung der Regierung, die Pläne zur Angleichung der Gesetze der Insel zur Homosexualität an jene der EU vorwärtszutreiben.

"Ich bin hoch erfreut", erklärte der Architekt aus Nicosia. "Es wurde auch Zeit. Tatsächlich sind wir ein wenig zu spät. Das hätte vor langer Zeit geschehen können, als sie das Gesetz überarbeiteten, und ich hoffe, dass sie es nicht wieder zögerlich tun werden."

Der Regierungssprecher erklärte am Montag, dass der Justizminister dabei wäre, ein Schreiben an das Parlament vorzubereiten, in dem er um seine Zusammenarbeit bei der Herbeiführung einer schnellen Veränderung in dem Gesetz bittet, um die verbliebenen Ungleichheiten zwischen Homosexuellen und Heterosexuellen auszubügeln.

Die Veränderungen sind so festgelegt, um eine Senkung des Mindestalters von 18 auf 16 Jahre und einige Änderungen im Strafrecht zu beinhalten, um zu gewährleisten, dass die Strafen für Sexualvergehen die gleichen für Homosexuelle und Heterosexuelle sind.

Zypern ist unter starkem Druck des Europäischen Parlaments geraten, seine Bestimmungen zu Menschenrechten in Form zu bringen. Mehrere Mitglieder des Europäischen Parlaments warnten, sie würden sich dem Beitritt der Insel widersetzen, bis die Veränderungen vorgenommen worden wären.

"Die Regierung sollte den gesamten Sachverhalt der Homosexualität studieren und das Gesetz nicht nur ändern, weil sie müssen, weil wir anderenfalls nicht der EU beitreten könnten. Das hilft überhaupt nicht. Sie sollten wissen, es ist ein Menschenrecht und das Gesetz ändern, weil es ein Menschenrecht ist, nicht, und ich betone nicht, weil es eine Auflage ist", erklärte Modinos. "Es gibt keine Entschuldigung mehr vorzugeben, es sei so, weil die Bibel sage, es sei eine tödliche Sünde."

Modinos sagte, anstatt fortlaufend das Gesetz zu ändern, um die EU-Richtlinien zu erfüllen, sollte die Regierung einfach das Gesetz von 1885 abgeschafft haben, das Homosexualität zur strafbaren Handlung erklärte. "Warum schaffen sie es nicht kurzerhand ab und nehmen das gleiche Strafrecht, das für heterosexuelle Menschen gilt, auch für homosexuelle Menschen, so dass das Gesetz Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung auf die gleiche Weise bestrafen würde", erklärte er.

Das Vorgehen der Regierung wird wahrscheinlich einen Aufruhr in der Kirche verursachen, die Homosexualität auf das schärfste verurteilt.

"Ich hoffe, die Kirche wird begreifen, dass Homosexualität ein soziales Problem ist und die gesamte Gesellschaft Zyperns betrifft", sagte Modinos. Ich habe kein Problem mit meiner Sexualität. Das Problem fängt an, wenn die Gesellschaft, die Kirche und das Gesetz mich nur wegen meiner sexuellen Orientierung anders behandeln. Ich glaube, es ist Zeit für die Kirche, aufzuwachen und Theologen aufzufordern, dass durch die Nichtakzeptanz der Kirche geschaffene Problem zu studieren und einzusehen, dass es ein soziales Problem ist, das nicht nur die homosexuelle Bevölkerung, sondern ihre Familien und engen Freunde betrifft. Und das ist ein großes Problem in der zypriotischen Gesellschaft."

1993 gewann Modinos eine Schlacht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, was Zypern zwang, Homosexualität zu entkriminalisieren. Das Gesetz wurde schließlich 1998 geändert, aber es hat zwei weitere Jahre gedauert, bis beleidigende Begriffe, die homosexuelle Beziehungen als "unnatürliche Lasterhaftigkeit" beschreiben, aus der neuen Gesetzgebung wiederum nur durch Drohung von Europa entfernt worden sind.

GESETZENTWURF ZUR EINFÜHRUNG VON BÜRGERLICHEN PARTNERSCHAFTSREGISTERN IN ENGLAND UND WALES

Von Stonewall

Jane Griffiths, Labour-Abgeordneter für Reading East, wird um Genehmigung des Unterhauses nachsuchen, den Gesetzentwurf zu Beziehungen vorzulegen, der jedem zusammen lebenden Paar erlauben wird, ihre Beziehung eintragen zu lassen.

Der von Stonewall unterstützte Gesetzentwurf würde eingetragenen Partnerschaften eine Rechtsstellung geben hinsichtlich: Erbschaftssteuer: wenn ein/e unverheiratete/r Partner/in stirbt, muss der/die überlebende Partner/in den vollen Erbschaftssteuersatz auf gemeinsam besessenes Eigentum bezahlen; Testament: wenn ein/e unverheiratete/r Partner/in ohne ein Testament zu hinterlassen, stirbt, hat der/die überlebende Partner/in keinen Anspruch auf das Vermögen, das automatisch an den nächsten Blutsverwandten übergeht (oder in Abwesenheit eines nächsten Verwandten an die Krone); Mietnachfolge: gleichgeschlechtliche Partner/innen in öffentlichen Wohnungen oder Sozialwohnungen haben kein Recht, Nachmieter/innen in gemeinsamen Wohnungen zu werden, wenn ein/e Partner/in stirbt; Betriebsrenten: die meisten Betriebsrentensysteme, insbesondere im öffentlichen Sektor, treffen keine Vorkehrungen für unverheiratete Partner/innen ihrer Beschäftigten, seien sie heterosexuell, lesbisch oder schwul; Verwandtschaft: unverheiratete Partner/innen werden nicht als Verwandte anerkannt und haben kein Mitspracherecht bei der

Behandlung eines/r Partners/in der/die krank wird, bei welcher Dauer ihrer Beziehung auch immer; Eintragung des Todes: unverheirateten Partnern/innen ist nicht einmal gestattet, den Tod seines/ihrer Partners/in seiner/ihrer Eigenschaft als "Partner/in" eintragen zu lassen; Entschädigung bei tödlichen Unfällen: wenn ein gleichgeschlechtliche/r Partner/in bei einem tödlichen Unfall zu Tode kommt, haben sie kein Recht, Entschädigung zu beanspruchen, während ihn verheiratete und unverheiratete heterosexuelle Partner/innen haben.

Der Gesetzentwurf zu Beziehungen (amtliche Eintragung) würde auch den Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren bei den Sozialversicherungsbestimmungen gleichstellen. Zur Zeit werden Lesben- und Schwulenpaare günstiger behandelt, weil ihre Beziehung nicht anerkannt ist.

Angela Mason, Geschäftsführerin von Stonewall, erklärte: "Dies ist wirklich ein Fall von Gesetz, der die Realitäten im Leben der Menschen aufgreift. Dieser Gesetzentwurf schlägt keine schwule Eheschließung vor, aber wird viel von der Diskriminierung gegen gleichgeschlechtliche Paare beenden - einer Diskriminierung, die oft sehr qualvoll und sicherlich ungerecht ist."

Anmerkungen

1. Der Gesetzentwurf wird gemäß der Verfahrensweise der 10-Minuten-Regel am Mittwoch, den 24. Oktober, um 15.30 Uhr vorgelegt. Die Abgeordneten werden darüber abstimmen, ob Parlamentsmitglied Jane Griffiths die Genehmigung erteilt wird, den Gesetzentwurf einzubringen.
2. Später in diesem Jahr wird der Liberaldemokratische Oberhausabgeordnete Lester of Herne Hill einen Gesetzentwurf zur bürgerlichen Partnerschaft im Oberhaus einbringen.
3. Im September 2001 und mit großer Medienunterstützung wurde die Greater London Authority [Verwaltung Groß-Londons] das erste öffentliche Gremium, das ein amtliches Partnerschaftsregister einführte.
4. Für Kopien einer genauen Einweisung, die die Bestimmungen des Gesetzentwurfs erklärt, und eine Übersicht über jene Länder, die eine ähnliche Gesetzgebung eingeführt haben, nehmen Sie bitte mit Debbie Gupta oder Mark Day bei Stonewall Kontakt auf.

"SEXUELLE VORLIEBE" IN RESOLUTION DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATS

Vergangenen Oktober nahm das Ministerkomitee des Europarats die Empfehlung (2000)21 an Mit-

gliedsstaaten zur Freiheit der Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin an.

Die Resolution enthält diesen Artikel: "Rechtliche Ausbildung, Zugang zum Rechtsberuf und fortlaufenden Ausübung des Rechtsberufs sollte insbesondere nicht aufgrund von Geschlecht und sexueller Vorliebe, Rasse, Hautfarbe, Religion, politischer oder anderer Weltanschauung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Mitgliedschaft in einer nationalen Minderheit, Eigentum, Abstammung oder physischer Behinderung verweigert werden."

Der vollständige Text [auf Englisch] kann auf dieser Webseite gefunden werden: cm.coe.int.

DEUTSCHLAND - BERICHT ZUR SOZIALEN AUSGRENZUNG

Von Cathal Kelly

Der Bericht "Nationaler Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (NAPincl) 2001 - 2003" beinhaltet einige sehr brauchbare Informationen, die wir als Präzedenzfälle nutzen können. Er ist verfügbar [auf Englisch] unter:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/news/2001/jun/napincl2001de_en.pdf

Links zur gesamten Reihe der Bericht stehen unter: europa.eu.int

[In deutscher Sprache war dieser Bericht im Internet nicht aufzufinden. Allerdings gibt es den vollständigen Bericht "Lebenslagen in Deutschland - Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung" unter:

http://www.bma.de/doc/doc_request.cfm?A137F744D29A4D65BD36B6BB385B11E0]

Seite 32 des deutschen Bericht beinhaltet den folgenden Abschnitt:

2. c) Gesetzliche Maßnahmen, um die Solidarität in der Familie in allen ihren Formen aufrechtzuerhalten

1. Familien mit Kindern
 - a) Situation in Deutschland
 - b) Ziele und Initiativen 2001-2003

2. Zusammenleben von Personen des gleichen Geschlechts

- a) Situation in Deutschland

Das Recht zweier Menschen des gleichen Geschlechts zusammen zu leben ist in Artikel 2(1) GG [Grundgesetz] (allgemeine Handlungsfreiheit) verankert. Bis heute hat es keinen rechtlichen Rahmen gegeben, der auf gleichgeschlechtliche zusammenlebende Paare zutrifft. Die Eheschließung als ge-

setzliche Vereinigung zwischen einem Mann und einer Frau, die sich des besonderen Schutzes durch das Gesetz nach Artikel 6 GG erfreut, ist eine für diese Paare nicht verfügbare Möglichkeit. Homosexuelle sind weiterhin der Diskriminierung ausgesetzt, weil sie in vielen Hinsichten in der Gesellschaft nicht akzeptiert sind.

Die deutsche Regierung misst der Bereitstellung eines soliden rechtlichen Rahmens für gleichgeschlechtliche Paare und der Mithilfe Bedeutung bei, Diskriminierung gegenüber Homosexuellen zu beenden, ermutigt die Anerkennung von anderen Lebensstilen und fördert stabile persönliche Beziehungen.

b) Ziele und Initiativen 2001-2003

Vom 01. August 2001 an wird das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften eine im Familienrecht verankerte neue rechtliche Institution schaffen, durch die gleichgeschlechtlichen Paaren die Gelegenheit gegeben wird, Lebenspartnerschaften mit gegenseitigen Rechten und Pflichten (zum Beispiel die Verpflichtung einander zu unterstützen, Erbrecht) einzugehen.

Wie die Maßnahmen auf Bundesebene haben auch die Länder Initiativen ergriffen, um Diskriminierung in den Bereichen von Familie, Schule, Jugendwohlfahrt und insbesondere in der Beschäftigung zu bekämpfen (siehe Anhang zu vorbildlichen Vorgehensweisen in Schleswig-Holstein).

Auf Seite 59 des Berichts steht das folgende als ein Beispiel vorbildlicher Vorgehensweise:

11. Schleswig-Holstein (Ziel 2 c) (2. Zusammenleben von Personen des gleichen Geschlechts)

Programm zur Antidiskriminierung: Gleichgeschlechtliche Lebensweisen

In vielen Bereichen sind Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung sozial ausgegrenzt und ist ihre Fähigkeit der Teilnahme an der Gesellschaft äußerst eingeschränkt. Schon früh hat 1994 das Europäische Parlament die Mitgliedsstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gleiche Rechte für Lesben und Homosexuelle innerhalb der Europäischen Union zu sichern.

Im Zusammenhang des Umsetzungsprozesses auf europäischer und nationaler Ebene schuf die Regierung des Landes Schleswig-Holstein im Oktober 1997 einen Verwaltungshaushalt für diesen Bereich, machte finanzielle Unterstützung verfügbar und entwickelte Programme zur Antidiskriminierung mit der Absicht, soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Lesben und Homosexuelle in der Lage sind, sich an der Gesellschaft zu beteiligen.

Alle diese Maßnahmen berücksichtigen Unterschiede der Verhältnisse von Männern und Frauen:

ihre unterschiedlichen Altersgruppen, wo sie leben (zum Beispiel in der Stadt oder auf dem Land) und andere begleitende soziale Bedingungen (Zum Behinderung, Einkommen).

Die Landesregierung hat ihre Maßnahmen in einem Bericht zusammen gefasst (LT-Drs. 15/373), der im Landesparlament Schleswig-Holsteins am 26. Januar 2001 diskutiert wurde.

Besondere Maßnahmen umfassen:

- Den Einbezug dieser Themen in relevante Diskussionen (Jugendwohlfahrt, Schule, Beschäftigung);
- themenspezifische runde Tische (zum Beispiel Jugendwohlfahrt);
- Ausbildungsstrategien für Multiplikatoren Ausbildungsbereichen;
- Veröffentlichungen der Landesregierung, einschließlich einer Webseite zu diesem Thema;
- die Förderung von Information und Beratung für verschiedene Zielgruppen.

Das Programm wird mit im Rahmen eines "Arbeitsdialogs zur Wirksamkeit" mit den beteiligten Partner/innen (öffentliche Behörden und NGOs) ausgewertet und ständig verbessert. Mit diesem Ziel im Auge wird eine Konferenz auf europäischer Ebene im März 2002 mit dem Titel "Probleme der Verschiedenheit - Erfahrungen mit Diskriminierung und mit Strategien zu ihrer Überwindung im Ostseeraum" abgehalten werden, auf der Einzelheiten der praktischen Erfahrung unter den teilnehmenden Staaten systematisch zusammengestellt und ausgewertet werden, um zu sehen, ob sie in anderen Ländern angewendet werden können. Diese Beiträge werden die im Programm zur Antidiskriminierung von Schleswig-Holstein gewonnene Erfahrung beinhalten.

NEUES BUCH ZU GLEICHGESCHLECHTLICHEN PARTNERSCHAFTEN

Von Robert Wintemute

"Rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften: Eine Studie nationalen, europäischen und internationalen Rechts", herausgegeben von Robert Wintemute und Mads Andenæs, wurde von Hart Publishing, Oxford, am 22. Oktober 2001 veröffentlicht. Das Buch hat die Konferenz, die im Zentrum für europäisches Recht, Königliche Universität London, vom 01.-03. Juli 1999 abgehalten wurde, zur Grundlage. Es umfasst rechtliche Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention, des europäischen Gemeinschaftsrechts und der nationalen Gesetze von dreizehn europäischen Staaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Irland, Italien, die Niederlande, Spanien, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich). Es

enthält außerdem Kapitel über die USA, Kanada, Brasilien, Australien, Neuseeland, Südafrika, Israel, Indien, China und Japan wie auch das Menschenrecht der Vereinten Nationen. Um ein Exemplar zu bestellen, siehe unter: <http://www.isbs.com> (USA und Kanada) oder <http://www.hartpub.co.uk> (anderswo) (ISBN 1-84113-138-5).

UMSETZUNG DER RAHMENRICHTLINIE

Von *ILGA-Europa*

Ein Leitfaden für LGBT-Organisationen in den EU-Mitglieds- und den Beitrittsstaaten

Ziel

Das Ziel dieses Leitfadens ist es, LGBT-Aktivist*innen/innen-Organisationen in den EU-Mitglieds- und Beitrittsstaaten zu helfen, sicherzustellen, dass

- die Rahmenrichtlinie auf nationaler Ebene angemessen und vollständig in Hinsicht auf die Diskriminierung sexueller Orientierung umgesetzt wird;
- alle zusätzlichen Gelegenheiten zur Verschärfung von Gesetzen und Vorgehensweisen zur Antidiskriminierung, die sich während der Umsetzung der Rahmenrichtlinie ergeben, ergriffen werden.

Dieser Leitfaden ist mehr für Aktivist*innen/innen als für Rechtsexperten gedacht. Das Ziel ist, ihnen ausreichende Informationen zukommen zu lassen, um:

- Die Schlüsselsachverhalte zu kennen, nach denen Ausschau zu halten ist;
- in einen sachkundigen mit der Regierung, anderen NGOs, Gewerkschaften und Rechtsanwälten/innen einzutreten;
- zu verstehen, wann und wo weiterer Rat einzuholen ist.

LGBT-Organisationen werden sehr unterschiedliche Entwicklungsstufen an Erfahrung mit dieser Art von Aktivität haben. Mit diesem Leitfaden wird deshalb angestrebt, sowohl den erfahrenen als auch den unerfahrenen zu helfen.

Für einen umfassenden und maßgeblichen Überblick über die Rahmenrichtlinie mit viel in die Einzelheiten gehender und nützlicher Diskussion der unten ausgeführten Sachverhalte, sehen Sie bitte das Kapitel mit dem Titel: "Diskriminierung sexueller Orientierung in der Beschäftigung: Eine sich entfaltende Rolle für die Europäische Union" von Mark Bell in "Rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften: Eine Studie nationalen, europäischen und internationalen Rechts",

(Wintemute R. und Andenæs M. (Herausgeber/innen) (Hart Publishing). Viel Material in diesem Leitfaden wurde diesem Kapitel mit der freundlichen Erlaubnis des Autors entnommen.

Der Text der Rahmenrichtlinie ist [auf Englisch] veröffentlicht unter: http://europa.eu.int/comm/employment_social/fundamri/legln_en.htm

Teil 1 - Allgemeine Einführung

1.1 Hintergrund

Am 27. November 2000 verabschiedete der Ministerrat der Europäischen Union eine Richtlinie "zur Schaffung eines Rahmens zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf" ("Die Rahmenrichtlinie"). Diese verpflichtet die Mitgliedsstaaten

- Eine umfassende Gesetzgebung einzuführen, die Diskriminierung am Arbeitsplatz aus den Beweggründen
 - Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung (Artikel 1)
 - bis zum 02. Dezember 2003 verbietet.

Staaten, die der Europäischen Union beitreten möchten, werden auch verpflichtet sein, diese Gesetzgebung vor ihrem Beitritt einzuführen.

Insgesamt 28 Regierungen werden deshalb gehalten sein, die Anforderungen der Rahmenrichtlinie zu erfüllen. (Acht der bestehenden Mitgliedsstaaten und zwei der Beitrittsstaaten haben bereits eine Gesetzgebung in diesem Bereich. Das Ausmaß, bis zu dem sie verpflichtet sind, ihre Gesetzgebung zu ändern, um die Richtlinie umzusetzen, wird davon abhängen, inwieweit ihre bestehende Gesetzgebung ihre Anforderungen erfüllt.

Kurz gesagt, bietet die Rahmenrichtlinie eine einmalige Gelegenheit, für den umfassenden Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung zu kämpfen. Die Rahmenrichtlinie ist Bestandteil eines größeren Pakets an gesetzlichen Maßnahmen zur Antidiskriminierung, das eine Richtlinie zur "Einführung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zwischen Personen ungeachtet von Rasse oder ethnischer Herkunft" umfasst (die "Rassenrichtlinie"). Diese verbietet Diskriminierung nicht nur im Bereich der Beschäftigung, sondern auch in anderen Bereichen, wie der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, sozialem Schutz, Ausbildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Gesetzgebung zur Antidiskriminierung im Bereich der Geschlechtergleichheit steht zur Zeit auch auf der Tagesordnung der Europäischen Union mit der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinie zur Gleichbehandlung von

Frauen und Männern in der Beschäftigung. Der Zweck dieses Richtlinienentwurfs ist es, die Bestimmungen einer 25 Jahre alten Richtlinie zu diesem Sachverhalt unter Berücksichtigung des Fallrechts des Europäischen Gerichtshofs wie auch neuer Konzepte in der Rahmen- und Rassenrichtlinie, die oben genannt wurden, zu modernisieren (Richtlinie 76/207/EEC). Regierungen könnten durchaus beschließen, die nationale Gesetzgebung vorzubereiten, diese Richtlinien zur gleichen Zeit umzusetzen.

1.2. Warum ist es für LGBT-Organisationen wichtig, sich einzumischen?

Es gibt mehrere Gründe:

- (i) Theoretisch haben Regierungen keine andere Möglichkeit, als die Richtlinien der Europäischen Union vollständig umzusetzen. In der Praxis versuchen Regierungen manchmal, mit einer Teilumsetzung davon zu kommen oder die Umsetzung zu verzögern.
Beschäftigungsschutz für lesbische, schwule und bisexuelle Menschen einzuführen, ist wahrscheinlich in einigen Ländern besonders unpopulär. So könnten ihre Regierungen entweder versuchen, die Bestimmungen der Richtlinie zu verwässern, die besonders wichtig für LGBT-Menschen sind, oder zusätzliche Bestimmungen einzuführen, die die Ziele der Richtlinie untergraben.
- (ii) Die Richtlinie schreibt die Einführung von Mindeststandards an Schutz für nationale Regierungen vor. Es gibt wichtige Bereiche, in denen das Ausmaß an Schutz besser sein könnte. Es spricht alles dafür, dass LGBT-Gruppen versuchen, ihre Regierungen davon zu überzeugen, diese höheren Standards einzuführen.
- (iii) Die Richtlinie ist natürlich auf den Schutz in der Beschäftigung begrenzt. Jedoch können LGBT-Organisationen die Gelegenheit ihrer Umsetzung nutzen, dafür einzutreten, dass der Umfang ihrer nationalen Gesetzgebung erweitert wird, um andere Bereiche potentieller Diskriminierung abzudecken, zum Beispiel bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Ausbildung und so weiter.
- (iv) Gesetzgebung zur Antidiskriminierung ist fast wertlos, wenn diejenigen, die der Diskriminierung ausgesetzt sind, nichts davon wissen. LGBT-Organisationen müssen eine entscheidende Rolle spielen, um die Bekanntheit der Gesetzgebung innerhalb ihrer Gemeinschaft zu steigern. Sie können auch eine wichtige Rolle dabei spielen, die

Kenntnis von Arbeitgebern/innen und Gewerkschaften zu vertiefen.

Teil 2 - Konkrete Bereiche von Bedeutung

2.1. Umfang der Direktive

Die Richtlinie hat einen sehr umfassenden Geltungsbereich bei auf Beschäftigung bezogenen Sachverhalten. Insbesondere umfasst sie

Einstellung
Beförderung
Arbeitsbedingungen, bedeutenderweise einschließlich Bezahlung
Entlassungen
Berufsausbildung und Personalführung
Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder in einem Arbeitgeber/innenverband
Darüber hinaus trifft sie sowohl auf öffentliche als auch private Sektoren zu.

Es ist besonders wichtig für LGB-Menschen, dass sie die Bezahlung einschließt. Bestehendes EU-Gesetz zur Geschlechterdiskriminierung hat etabliert, dass "Bezahlung" weit zu definieren ist und bis hin zu Vergünstigungen wie Reisekostenerstattungen und ausgehandelten Berufsrentensystemen für Beschäftigte reicht.

2.1.1. Allerdings gibt es zwei Befürchtungen:

- Artikel 3.3 lautet: "Diese Richtlinie trifft nicht auf Zahlungen jeglicher Art zu, die von staatlichen oder ähnlichen Systemen, einschließlich der staatlichen Sozialversicherung oder Sozialversicherungssystemen geleistet werden."
- Darüber hinaus stellt Paragraph 22 der Präambel fest: "Diese Richtlinie enthält kein Voreingenommenheit gegenüber nationalen Gesetzen zum Familienstand und die darauf beruhenden Vergünstigungen."

Mögliche Folgen:

- Artikel 3(3) weist grundsätzlich darauf hin, dass sich der Geltungsbereich der Richtlinie nicht auf Vergünstigungen der Sozialversicherung erstreckt, zum Beispiel auf Arbeitslosenhilfe oder auf Beitragsrenten. Jedoch könnte ein Staat mit einer sehr weiten Auslegung des Artikels 3(3) argumentieren, dass er auch staatliche Systeme einbeschließt, die Berufsrenten oder andere Vergünstigungen gewähren, was sich insbesondere auf Personen, die im öffentlichen Sektor arbeiten, auswirken würde.
- LGBT-Organisationen sollten dafür eintreten, dass ihre Regierung über die Richtlinie hinausgeht und gewährleistet, dass es keine Diskriminierung gegenüber gleichgeschlechtlichen

Partner/innen oder ihre Familien bei der Versorgung mit allen Arten von Sozialversicherungsvergünstigungen gibt. Sie sollten auch für eine Gesetzgebung kämpfen, die Diskriminierung aufgrund des Familienstands oder der sexuellen Orientierung in Berufsrentensystemen verbietet, einschließlich, wo sie vom Staat vorgehalten oder geregelt werden.

- Paragraph 22 der Präambel wird einen starken Schutz vor einem Bereich von Diskriminierung vorsehen, in dem ein/e Arbeitgeber/in Vergünstigungen für Arbeitnehmer/innen vorhält, die sich auf verheiratete Partner/innen aber nicht auf unverheiratete Partner/innen erstrecken (sowohl des gleichen als auch beiderlei Geschlechts). Zum Beispiel gewähren einige Arbeitgeber/innen kostenlose Krankenversicherungssysteme, die sich auf verheiratete Partner/innen von Beschäftigten erstrecken. Allerdings wird Paragraph 22 keinen Schutz vor direkter Diskriminierung sexueller Orientierung vorsehen, wo ein/e Arbeitgeber/in Vergünstigungen in Hinsicht auf unverheiratete Partner beiderlei Geschlechts aber nicht auf gleichgeschlechtliche Partner/innen gewährt.
- LGBT-Organisationen sollten argumentieren, dass es ihre Regierung bei ihrer Einführung von Gesetzgebung klarmacht, dass Diskriminierung gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnern/innen oder ihren Familien in der Bestimmung zu allen Arbeitsplatzvergünstigungen ungesetzlich ist.

2.2 Definition von Diskriminierung (Artikel 2)

2.2.1 Die Richtlinie teilt Diskriminierung in vier Bestandteile ein, in direkte Diskriminierung, indirekte Diskriminierung, Schikane und Anweisung zur Diskriminierung.

Direkte Diskriminierung wird angenommen, sich zu ereignen, "wo eine Person weniger vorteilhaft als eine andere behandelt wird ... in einer vergleichbaren Situation".

Indirekte Diskriminierung wird angenommen, sich zu ereignen, "wo eine scheinbar neutrale Bestimmung, neutrales Kriterium oder neutrale Praxis Personen, die eine ... besondere sexuelle Orientierung haben, einem besonderen Nachteil, verglichen mit anderen Personen ... , aussetzen würden.

Wenn zum Beispiel ein/e Arbeitgeber/in Sonderurlaub nur für Beschäftigte mit Kindern gewährt, könnte das indirekt LGB-Einzelpersonen diskriminieren, die weniger wahrscheinlich als heterosexuelle Arbeitnehmer/innen Kinder haben könnten.

Wenn zum Beispiel, wie oben diskutiert, ein/e Arbeitgeber/in gewisse Vergünstigungen in Hinsicht auf verheiratete Partner/innen aber nicht unverheiratete Partner/innen gewährt, wird das GLB-Einzelpersonen in einen besonderen Nachteil versetzen. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass indirekte Diskriminierung (anders als direkte Diskriminierung) bei objektiver Rechtfertigung möglich bleibt, wenn sich das Gericht oder der Gerichtshof damit zufrieden gibt, dass die Praxis angemessen und notwendig ist und einem legitimen Ziel dient.

Schikane wird definiert als "unerwünschtes Verhalten ... mit dem Zweck oder der Auswirkung, die Würde einer Person zu verletzen und eine einschüchternde, feindliche, demütigende oder beleidigende Umgebung zu schaffen".

Die Forschung zur Diskriminierung sexueller Orientierung zeigt, dass Schikane am Arbeitsplatz ein bedeutendes Problem für LGB-Menschen darstellt. Diese Definition würde homosexuellenfeindliche Bemerkungen oder Witze erfassen und die Schikane durch Arbeitgeber/innen, andere Beschäftigte oder durch Kunden/innen abdecken.

Anweisung zur Diskriminierung würde zum Beispiel Arbeitsvermittlungen gegebene Instruktionen umfassen.

2.2.2 Problembereiche

Es gibt zwei mögliche Problembereiche in Bezug auf Schikane:

- (i) Die Richtlinie macht keine Angaben zum Standard, der bei der Einschätzung zu benutzen ist, ob ein vorliegendes Handeln eine feindliche Umgebung schafft. Solche Standards werden in der Gesetzgebung oft durch Bezugnahme auf den klaren Blick einer "vernünftigen Person" definiert. Allerdings könnte bei einer so weit verbreiteten Homosexuellenfeindlichkeit der klare Blick einer "vernünftigen Person" ein zu schwacher Standard sein. Ein alternativer Standard könnte "die Perspektive des Opfers" sein. Jedoch ist es unwahrscheinlich, dass das akzeptiert werden würde. Ein Kompromiss wäre "die Perspektive einer vernünftigen Person, die die Eigenschaften des Opfers besitzt".

LGBT-Organisationen werden ermuntert, sich für den letzteren Standard einzusetzen.

- (ii) Die Richtlinie macht eine/n Arbeitgeber/in nicht ausdrücklich für von anderen Beschäftigten oder Kunden/innen verursachte Schikane verantwortlich. Das eröffnet homosexuellenfeindlichen Arbeitgebern/innen die Möglich

keit, Schikane zu ignorieren oder sie stillschweigend anzuheizen. Es gibt viele praktische Maßnahmen, die Arbeitgeber/innen ergreifen können, um eine Atmosphäre zu schaffen, in der Schikane unannehmbar ist und minimiert wird.

LGBT-Organisationen sollten sich dafür einsetzen, dass ihre nationale Gesetzgebung Arbeitgeber/innen in die Pflicht nimmt, alle vernünftigen Schritte zu unternehmen, um der Schikane bei der Arbeit vorzubeugen. Die Natur dieser Schritte könnte in unverbindlichen Leitlinien aufgezeigt werden. Das könnte zum Beispiel den Umgang mit Schikane in Verhaltensregeln für Beschäftigte, in Ausbildungsmaterialien für Unternehmensführung und Belegschaft und in der Einrichtung eines/r "vertraulichen Beraters/in" am Arbeitsplatz, an den/die Beschwerden über Schikane gerichtet werden können, umfassen.

2.3 Ausnahmen

2.3.1 Gesetzgebung zur Antidiskriminierung schafft oft Ausnahmen, die Diskriminierung unter besonderen Begleitumständen erlaubt. Es gibt zwei Hauptbeispiele in der Rahmenrichtlinie, die sexuelle Orientierung betreffen.

- (i) Positives Handeln
Positive Handlungspläne, die darauf abzielen, volle Gleichstellung zu gewährleisten, sind von der Richtlinie erlaubt.
- (ii) Echte berufliche Anforderungen
Wo eine besondere Eigenart aufrichtig erforderlich ist, um eine besondere Tätigkeit auszuführen, erlaubt Artikel 4.1 Diskriminierung. Gemäß diesem Artikel: "könnten Mitgliedsstaaten vorsehen, dass ein Unterschied in der Behandlung, der auf eine Eigenschaft bezüglich einer der Beweggründe, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird (das heißt, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung), gegründet ist, keine Diskriminierung darstellen soll, wenn aufgrund der Natur der betroffenen besonderen beruflichen Aktivitäten oder des Zusammenhangs, in der sie ausgeführt werden, solch eine Eigenschaft eine aufrichtige und bestimmende berufliche Anforderung darstellt, vorausgesetzt, das Ziel ist legitim und die Anforderung ist angemessen."

2.3.2 Ausnahmen dieser Art sind in der Gesetzgebung zur Antidiskriminierung nicht ungewöhnlich. Unglücklicherweise geht die Rahmenrichtlinie über diese allgemeine Ausnahme hinaus und führt in Artikel 4.2 eine besondere Ausnahme hinsichtlich Religion oder Weltanschauung ein.

Es gab große Meinungsunterschiede während des Entwurfs dieses Artikels zwischen jenen wenigen Mitgliedsstaaten, deren nationale Gesetze oder Praktiken religiösen Einrichtungen bereits erlauben, zu diskriminieren und jenen, deren nationale Gesetze oder Praktiken es nicht gestatten. Der abschließende Text ist sowohl kompliziert als auch unklar.

Im wesentlichen sagt der Artikel folgendes aus: Einer besonderen Religion anzugehören könnte eine "echte berufliche Anforderung" für eine Tätigkeit in einer religiösen Organisation sein, "in Bezug auf das Ethos der Organisation".

2.3.3 Die Auswirkung davon kann durch den Blick auf drei verschiedene Tätigkeiten in einer Schule mit einem "religiösen Ethos" veranschaulicht werden.

Ein/e Religionslehrer/in: In diesem Fall würde Artikel 4.2 der Schule erlauben, zu argumentieren, dass der/die Lehrer/in ein Mitglied ihres/r Glaubens/Konfession sein muss und deshalb Einzelpersonen zu diskriminieren, die nicht Mitglied ihres Glaubens wären.

Ein/e Mathematiklehrer/in: In diesem Fall ist die Situation unklar. Die Schulverantwortlichen könnten nicht argumentieren, dass es eine "echte Berufsanforderung" für den/die Mathematiklehrer/in wäre, ein Mitglied ihres/r Glaubens/Konfession zu sein. Allerdings könnten sie die Meinung vertreten, dass diese/r Lehrer/in auch Verantwortung für das allgemeine Wohlbefinden der Schüler/innen trägt. Das könnte persönliche Beratung oder Ratschläge umfassen und deshalb ein Mitglied ihres/r Glaubens/Konfession erfordern.

Ein/e Putzmann/frau: In diesem Fall ist es klar, dass die Schulverantwortlichen nicht auf einem Mitglied ihres/r Glaubens/Konfession bestehen könnten, um diese Tätigkeit auszuüben.

2.3.4 Die oben beschriebenen Beispiele handeln nur von der Art und Weise mit der es Organisationen mit einem "religiösen Ethos" erlaubt sein könnte, Einzelpersonen zu diskriminieren, die nicht Mitglied ihres/r Glaubens/Konfession sind. Artikel 4.2 gestattet diesen Organisationen nicht, LGB-Menschen zu diskriminieren, die Mitglied ihres/r Glaubens/Konfession sind.

ABER: Artikel 4.2 enthält eine zusätzliche Bestimmung: Organisationen mit einem "religiösen Ethos" können "von für sie arbeitenden Einzelpersonen verlangen, in gutem Glauben zu handeln und mit Ergebenheit gegenüber dem Ethos der Organisation".

Diese Bestimmung ist nicht definiert: Aber wahrscheinlich werden einige Organisationen mit "religiösem Ethos" das so sehen, als erlaube sie es ihnen, LGB-Beschäftigten aufzufordern, ihre sexuelle Orientierung am Arbeitsplatz zu verheimlichen und vielleicht sogar ihr Privatleben in gewisser Hinsicht zu ändern.

2.3.5 Es gibt eine weitere wichtige Bestimmung in Bezug auf Artikel 4.2: Er könnte NUR von Mitgliedsstaaten eingeführt werden, die bereits eine nationale Gesetzgebung oder Praxis dieser Art hatten, die am Tag der Verabschiedung dieser Richtlinie bestand.

2.3.6 LGBT-Organisationen wird geraten, die folgenden Schritte zu unternehmen:

Jene in Ländern, die keine religiöse Ausnahme der in Artikel 4.2 definierten Art in ihrer nationalen Gesetzgebung oder Praxis am Datum der Verabschiedung der Richtlinie (November 2000) haben, sollten das überprüfen, um sicherzustellen, dass die Vorschläge ihrer Regierung solch eine Ausnahme NICHT beinhalten.

Jene in Ländern, die solche religiösen Ausnahmen in ihrer nationalen Gesetzgebung oder Praxis am Datum der Verabschiedung der Richtlinie hatten, sollten:

- a. Gegen die Einführung von Artikel 4.2 in ihre nationale Gesetzgebung Widerstand leisten (ihre Regierung ist nicht verpflichtet, diesen Artikel einzuführen).
- b. Wenn erfolglos, die Vorschläge der Regierung sorgfältig genau prüfen und anstreben, zu gewährleisten, dass
 - religiöse Ausnahmen eng definiert werden, indem sie nur Religionslehrer/innen und Amtsträger/innen der Religion umfassen und Organisationen nicht erlauben, Bewerber/innen einzig und allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung abzulehnen.
 - die Bestimmungen, die religiösen Einrichtungen erlauben, von für sie arbeitenden Einzelpersonen zu verlangen, "in gutem Glauben und mit Ergebenheit gegenüber dem Ethos der Organisation zu handeln", entweder nicht eingeführt werden oder eng definiert werden, so dass zum Beispiel LGB-Beschäftigte das Recht behalten, mit ihrer sexuellen Orientierung am Arbeitsplatz offen umzugehen.

Ein weiterer Punkt: während es klar sein sollte, wo ein Staat eine religiöse Ausnahmen zulassende Gesetzgebung hat, könnte das im Fall bloßer Praktiken viel weniger klar sein. Wo eine nationale

Regierung entscheidet, religiöse Ausnahmen auf der Grundlage einer bestehenden Praxis einzuführen, sollten LGBT-Organisationen diese genau überprüfen, um sicherzustellen, dass diese Praktiken ursprünglich in einer klaren und dokumentierten Form bestanden.

2.4 Durchsetzung

2.4.1 Organisationen mit einem legitimen Interesse, zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der Richtlinie erfüllt werden, könnten rechtlich im Namen eines Opfers von Diskriminierung tätig werden. Das wird LGBT-Organisationen und Gewerkschaften erlauben, eine aktive Rolle im Namen von Diskriminierungsopfern zu spielen (Artikel 9.2).

Allerdings könnten diese Organisationen gemäß der Richtlinie nur "im Namen von oder in Unterstützung für " individuelle Opfer von Diskriminierung und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. LGBT-Organisationen könnten einen Prozess nur in ihrem eigenen Namen anstrengen, wenn die Diskriminierung mehr gegen ihre eigene Organisation gerichtet war, als gegen ein individuelles Mitglied dieser Organisation. Dies ist besonders unglücklich im Fall von Diskriminierung sexueller Orientierung, wo Opfer oft nicht gewillt sind, Maßnahmen zu ergreifen, weil dies dazu führen könnte, dass ihre sexuelle Orientierung öffentlich bekannt wird.

LGBT-Organisationen sollten vorschlagen, dass "legitim interessierten Organisationen" erlaubt wird, einen Prozess in ihrem eigenen Namen anzustrengen.

2.4.2 Einrichtung von unabhängigen Organisationen, um Opfern zu helfen

Ein gemeinsames Merkmal von Gesetzgebung zur Antidiskriminierung ist die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums, um Opfern von Diskriminierung zu helfen. Die Rassenrichtlinie erfordert, dass solch ein Gremium im Fall von Rassendiskriminierung eingerichtet werden muss, und die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Gleichbehandlung erfordert das gleiche für Opfer von Geschlechterdiskriminierung. (Siehe Paragraph 1.1 zum Hintergrund dieser Richtlinien)

Es ist eine größere Schwäche der Rahmenrichtlinie, dass sie eine ähnliche Verpflichtung in Hinsicht auf Diskriminierung aus Beweggründen von Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung NICHT auferlegt.

LGBT-Organisationen sollten sich dafür einsetzen, dass ihre nationale Gesetzgebung eine Bestimmung für eine Organisation beinhaltet, Opfern von Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung zu helfen.

2.5 Sanktionen

2.5.1 Nach der Richtlinie müssen Strafe für diejenigen, die diskriminieren, "wirksam" sein (Artikel 17). Das wird nicht weiter definiert. Allerdings zeigt das bestehende Fallrecht des Gerichtshofs zu sexueller Diskriminierung auf, dass der Gerichtshof darauf bestehen wird, dass alle Rechtsmittel angemessen sein und eine wirklich abschreckende Wirkung vorsehen müssen. Insbesondere hat der Gerichtshof klargestellt, dass es, wo ein Staat sich entschließt, Diskriminierung in der Beschäftigung mit Mitteln finanzieller Entschädigung zu bestrafen, indem er eine Höchstgrenze für den Betrag an Entschädigung, zulässig für eine festgestellte strafbare Diskriminierung, festlegt, nicht in Übereinstimmung mit der Notwendigkeit steht, wirksame Abhilfen zu garantieren.

LGBT-Organisationen sollten den Vorschlag ihrer Regierung überprüfen und versuchen, zu gewährleisten, dass Strafen schwer genug sind, um eine echte Abschreckung bilden.

Teil 3 - Überzeugen Ihrer Regierung, um Ihre Bedenken zu berücksichtigen

3.1 Einflussnahme auf die Regierung

Sowohl in den bestehenden Mitglieds- als auch in den Beitrittsstaaten werden Regierungen auf sehr unterschiedlichen Entwicklungsstufen im Einführungsprozess der Gesetzgebung stehen. Im allgemeinen wird es drei Entwicklungsstufen geben, auf denen Sie versuchen können, die Umsetzung der Richtlinie zu beeinflussen:

- (i) Wenn Ihre Regierung noch keinen Vorschlag veröffentlicht hat, sollten Sie den Amtsträgern/innen des relevanten Ministeriums eine schriftliche Vorlage mit dem Vorschlag einreichen, dass sie die oben in Teil 2 aufgeführten Punkte berücksichtigen.
- (ii) Wenn Ihre Regierung bereits einen Vorschlag veröffentlicht hat, könnte es durchaus eine Beratungsperiode geben, bevor der Vorschlag überarbeitet und in Ihr Parlament eingebracht wird. Sie können diese Gelegenheit nutzen, um schriftliche Vorschläge einzureichen.
- (iii) Schließlich können Sie Parlamentsmitglieder auffordern, Änderungen vorzuschlagen, um die Gesetzgebung zu verbessern.

Das Ausmaß, bis zu dem Sie in der Lage sind, diese Aktivitäten vorzunehmen, wird sehr von den Ihnen verfügbaren Hilfsmitteln abhängen. Es wird sicherlich ein Vorteil sein, obgleich nicht unbedingt erforderlich, von einem/r erfahrenen Rechtsanwalt/wältin unterstützt zu werden. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, jemanden zur Mithilfe zu finden, könnte die ILGA-Europa unter Mithilfe anderer internationaler Menschenrechtsorganisationen in der Lage sein, eine/n Rechtsanwalt/wältin in Ihrem Land ausfindig zu machen. Alternativ könnten wir in der Lage sein, wenn Sie Schwierigkeiten mit einem besonderen Sachverhalt haben, Hilfe von einem/r Rechtsanwalt/wältin zu bekommen, die uns gewöhnlich beraten.

3.2 Bündnisse schließen

Fast alle Empfehlungen in Teil 2 dieses Leitfadens werden auch von Nutzen für NGOs sein, die aufgrund von Alter oder Behinderung diskriminierte Menschen vertreten. Humanistische und nicht kirchliche Organisationen werden wahrscheinlich auch ein besonderes Interesse zeigen, Widerstand gegen jegliche Umsetzung von Artikel 4.2. zu leisten. Die Wirksamkeit ihrer Kampagne wird erheblich verstärkt werden, wenn Sie eine gemeinsame Plattform mit solchen Organisationen eingehen können.

Gewerkschaften könnten sich auch als wertvolle Kampagnenpartner/innen erweisen. In einigen Ländern haben sie für die Einführung von Gesetzgebung zur Antidiskriminierung Druck gemacht. Darüber hinaus haben sie nach der Umsetzung eine Schlüsselrolle zu spielen, um Arbeitnehmer/innen in die Lage zu versetzen, die Bestimmungen der neuen Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Artikel 13 der Rahmenrichtlinie verlangt von Mitgliedsstaaten insbesondere, den Dialog zwischen Arbeitgebern/innen und Gewerkschaften in Hinsicht auf die Unterstützung von Gleichbehandlung zu fördern.

Schließlich werden Richtlinien, wie in der Einleitung erwähnt, auch in den Bereichen Rasse und Geschlechtergleichheit umgesetzt. Das eröffnet weitere Gelegenheiten, Bündnisse einzugehen, insbesondere, weil Regierungen sich entschließen könnten, alle drei Richtlinien gleichzeitig umzusetzen.

3.3 Gebrauch von der Europäischen Kommission machen

Die Europäische Kommission spielt eine Rolle bei der Garantie der ordentlichen und wirksamen Umsetzung der Richtlinien. Wenn Ihre Regierung versagt, die Richtlinie ordnungsgemäß umzusetzen, könnte es möglich sein, die Kommission zu überzeugen, sich darüber mit Ihrer Regierung auseinanderzusetzen.

derzusetzen. Lassen Sie sich darüber von der ILGA-Europa beraten.

3.4 Europäische Netzwerkarbeit

Schließlich könnte es gut sein, dass die Erfahrungen von Organisationen in einem Staat von Wert für Organisationen in anderen Staaten sind. Deshalb übermitteln Sie Ihre Erfahrungen bitte der ILGA-Europa, so dass wir sie in Umlauf bringen können.

Teil 4 - Zu ergreifende Schritte, wenn die Gesetzgebung eingeführt ist

Wenn Ihre nationale Gesetzgebung einmal eingeführt ist, wird es drei mögliche Bereiche an Aktivität geben:

- a. Anfechtung teilweiser oder unangemessener Umsetzung beim Europäischen Gerichtshof
- b. Information an die Kommission über teilweise oder unangemessene Umsetzung (letztendlich kann die Kommission gesetzliche Verfahrenswegen gegen den betroffenen Staat in Gang setzen, um ihn aufzufordern, ihre Gesetze in Übereinstimmung mit der Richtlinie zu ändern).
- c. Veröffentlichung der Vorteile der neuen Gesetzgebung innerhalb der LGBT-Gemeinschaft
- d. Beitragen zu regelmäßigen Überprüfungen der Anwendung der Richtlinie auf nationaler Ebene durch die Kommission. Die erste dieser Überprüfungen wird 2006 stattfinden und danach alle fünf Jahre. Die Kommission ist verpflichtet, NGO-Stellungnahmen zu berücksichtigen (Artikel 19).

Die ILGA-Europa wird zukünftig weiteren Rat und weitere Anleitung in diesen Bereichen vorhalten.